

scheibenhof rechtsanwaltskanzlei

Sozialgericht Gotha
Bahnhofstraße 3 a
99867 Gotha

via beA

Dr. Christian Scheibenhof
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

fon
fax

www.scheibenhof.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

14.11.2025

In dem Rechtsstreit

./. Landkreis Ilm-Kreis

Aktenzeichen:

nehme ich zu den Inhalten des Schriftsatzes der Gegenseite vom 27.10.2025 wie folgt Stellung:

Die Aufforderung der vorläufigen Maßnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (im Folgenden Sozialausschuss) ist für den Beklagten verbindlich. Eine Missachtung stellt eine Verletzung des Fakultativprotokolls dar.

Der Sozialausschuss hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 an Deutschland ein Gesuch nach Art. 5 des Fakultativprotokolls zum UN-Sozialpakt gerichtet, in dem es Deutschland dazu auffordert, den Kläger mit „basic housing, healthcare and access to minimum subsistence support“ zu versorgen. Diese Mitteilung liegt dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales laut eines Presseberichts vor (*Tagesschau* vom 13.11.2025, Bundesregierung setzt UN-Aufforderung nicht um, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/dublin-fluechtlinge-leistungen-un-100.html>).

Bisher wurde der Aufforderung nicht gefolgt. Die Nichtbeachtung der Aufforderung ist staatshaftungsrechtlich relevant, denn sie korrespondiert mit einem originären Anspruch des Klägers auf die Umsetzung.

Im Einzelnen:

- I. Ein deutsches Gericht konnte sich zu der Frage der Verbindlichkeit zwar noch nicht äußern, da die hier streitige Beschwerde die erste Individualbeschwerde vor dem UN-Sozialausschuss gegen Deutschland ist. Sowohl der überwiegende Teil der Literatur als auch der UN-Sozialausschuss selbst sehen die Aufforderung jedoch als eindeutig verbindlich an.

Die Verbindlichkeit ergibt sich zunächst aus Regel 7 der Geschäftsordnung zum Fakultativprotokoll (**Anlage AS 8**), vor allem aber aus dem **Fakultativprotokoll** selbst.

Das Gesetz zum Fakultativprotokoll vom 10. Dezember 2008 zum Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte trat am 13. Januar 2023 in Kraft (Gesetz vom 04.01.2023 – BGBl. II 2023, Nr. 4, **Anlage AS9**). Das Fakultativprotokoll, das im Rang eines Bundesgesetzes steht, enthält eine Verfahrensordnung. Es regelt die Zulässigkeit und den Ablauf des Individualbeschwerdeverfahrens. Deutschland hat mit seiner Ratifizierung erklärt, dass das Individualbeschwerdeverfahren entsprechend der Verfahrensordnung durchzuführen ist und dem Sozialausschuss somit die im Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen sind (vgl. Präambel des Fakultativprotokolls, **Anlage AS9**).

Der Ausschuss ist nach Art. 5 Abs. 1 des Fakultativprotokolls berechtigt, Deutschland aufzufordern, vorläufige Maßnahmen zu treffen, um einen nicht reparablen Schaden für den Beschwerdeführer abzuwenden. Deutschland ist verpflichtet dieser Aufforderung zu folgen. Es nimmt dem Sozialausschuss sonst die Möglichkeit, Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Paktes zu sein, einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren. Die Vorläufigkeit der Maßnahmen ändert nichts an der Verbindlichkeit der Aufforderung. Vorläufig ist die Maßnahme nur, damit der Ausschuss sie auch wieder zurücknehmen kann, etwa wenn ein Vertragsstaat nachvollziehbar vortragen würde, dass eine Verletzung nicht vorliegt. Bisher hat Deutschland in diesem Verfahren noch nicht Stellung genommen und der Ausschuss hat die Aufforderung auch noch nicht zurückgenommen.

Im Hinblick auf die Bindungswirkung ist zu differenzieren zwischen **Empfehlungen** des Sozialausschusses und **Aufforderungen zu vorläufigen Maßnahmen**.

Empfehlungen stehen nach Art. 9 des Fakultativprotokolls am Ende des Individualbeschwerdeverfahrens. In ihnen werden Verstöße gegen den Sozialpakt selbst festgestellt werden. Ihnen wird weitestgehend keine Rechtsverbindlichkeit zuerkannt. Vorläufigen Maßnahme nach Art. 5 des Fakultativprotokolls werden während des Überprüfungsverfahrens angeordnet. Ihre Missachtung ist keinen Verstoß gegen den Sozialpakt selbst, sondern gegen das Fakultativprotokoll.

Bereits sprachlich zeigt die Differenzierung zwischen „Empfehlung“ und „Aufforderung“, dass ein unterschiedlicher Grad der Verbindlichkeit besteht. Eine Aufforderung ist fordernder und bestimmter, während eine Empfehlung einen Rat oder Vorschlag enthält, etwas zu tun.

Es ist auch nicht widersprüchlich, dass zwar die abschließende Empfehlung der Vertragsausschüsse unverbindlich sind, die bloß vorläufige Maßnahmen hingegen rechtsverbindlich. Vorläufigen Maßnahmen haben das Ziel, dass der Sozialausschuss das in Fakultativprotokoll vorgesehene Verfahren überhaupt wirksam durchführen kann. Es soll verhindert werden, dass die endgültige Entscheidung

des Sozialausschusses durch das Verhalten des Vertragsstaats vorzeitig ganz oder teilweise bedeutungslos wird. Nur die einstweilige Maßnahme macht das Prüfverfahren zu einem wirksamen Rechtsbehelf. Es geht dabei also um die Integrität des Verfahrens.

- II. Der Sozialausschuss** hat dies in mehreren Verfahren festgestellt. Der Ausschuss stellte die Verletzung des Fakultativprotokolls durch einen Vertragsstaat sogar in einem Verfahren fest, indem es die Individualbeschwerde im Nachhinein für unzulässig erachtete. Die vorläufigen Maßnahmen sind somit so lange verbindlich umzusetzen, wie der Ausschuss die Aufforderung nicht zurückgenommen hat. Der Ausschuss selbst konstatiert:

„7.7 Der Ausschuss stellt fest, dass jeder Vertragsstaat, der die Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll angenommen hat, die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Einzelbeschwerden von Personen, die behaupten, Opfer von Verstößen gegen den Pakt zu sein, anerkennt. Mit der Annahme dieser Verpflichtungen haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, mit dem Ausschuss in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, indem sie ihm die Mittel zur Prüfung der ihm vorgelegten Beschwerden zur Verfügung stellen und nach dieser Prüfung ihre Bemerkungen an den Vertragsstaat und den Beschwerdeführer weiterleiten. Jeder Vertragsstaat, der keine vorläufigen Maßnahmen ergreift, kommt seiner Verpflichtung nicht nach, das im Fakultativprotokoll festgelegte Verfahren für Einzelbeschwerden in gutem Glauben zu beachten. Er nimmt dem Ausschuss damit auch die Möglichkeit, Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Paktes zu sein, einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren. Gemäß Regel 7 Absatz 3 der vorläufigen Verfahrensordnung des Fakultativprotokolls kann der Vertragsstaat Argumente vorbringen, warum der Antrag auf vorläufige Maßnahmen aufgehoben werden sollte oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Regel 7 Absatz 4 besagt, dass der Ausschuss auf der Grundlage der von beiden Parteien eingereichten Stellungnahmen beschließen kann, einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen zurückzuziehen. Wenn ein Vertragsstaat die Aufhebung vorläufiger Maßnahmen beantragt, kann er diese Maßnahmen daher nicht in gutem Glauben außer Acht lassen, bevor der Ausschuss Gelegenheit hatte, über den Antrag zu entscheiden.“

7.8 Im vorliegenden Fall hat der Vertragsstaat die Beschwerdeführerin zwangsgeräumt, ohne ihr eine angemessene Ersatzunterkunft zur Verfügung zu stellen, bevor der Ausschuss über den Antrag des Vertragsstaats auf Aufhebung der vorläufigen Maßnahmen entscheiden konnte. Durch die Nichtbeachtung des Antrags auf vorläufige Maßnahmen hat der Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus Artikel 5 des Fakultativprotokolls nicht erfüllt und es unwahrscheinlich gemacht, dass die künftige Entscheidung oder Stellungnahme einen wirksamen Schutz bieten würde, wodurch das Verfahren der individuellen Mitteilungen seiner Daseinsberechtigung beraubt wurde. Da der Vertragsstaat keine andere Erklärung für die Nichtbefolgung des Antrags auf vorläufige Maßnahmen gegeben hat, stellt der Ausschuss fest, dass die gemeldeten Tatsachen zeigen, dass der Vertragsstaat gegen Artikel 5 des Fakultativprotokolls verstößt.

7.9 Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Fakultativprotokolls ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen „keine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Mitteilung impliziert“. Der Ausschuss kann daher zu dem Schluss kommen, dass die ursprüngliche Mitteilung ausreichend begründet ist, um registriert zu werden, und dass sie darauf hindeutet, dass die Situation einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen rechtfertigt, um irreparable Schäden zu vermeiden. Nichts hindert den Ausschuss jedoch daran, nach weiterer Prüfung auf

der Grundlage neuer Informationen des Vertragsstaates zu dem Schluss zu kommen, dass die vorläufigen Maßnahmen ungerechtfertigt waren oder nicht mehr erforderlich sind. Ebenso können die von den Parteien vorgelegten Informationen zur Zulässigkeit und Begründetheit der Mitteilung den Ausschuss sogar zu dem Schluss führen, dass die Mitteilung, die zunächst prima facie zulässig erschien, mangels ausreichender Begründung unzulässig ist, wie es hier der Fall war. Es ist daher nicht widersprüchlich, wenn der Ausschuss vorläufige Maßnahmen beantragt und dann die Mitteilung für unzulässig erklärt. Aus diesem Grund kann ein Staat gemäß Regel 7 der vorläufigen Verfahrensordnung des Fakultativprotokolls einem Antrag auf vorläufige Maßnahmen widersprechen und deren Aufhebung beantragen, wobei er dem Ausschuss Argumente vorlegt, warum die vorläufigen Maßnahmen ungerechtfertigt sind und warum keine Gefahr eines irreparablen Schadens besteht. Darüber hinaus kann der Vertragsstaat Argumente für die Unzulässigkeit einer Mitteilung vorbringen. Im vorliegenden Fall hätte der Vertragsstaat, anstatt der Aufforderung des Ausschusses zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen innerhalb weniger Tage nach Übermittlung seines eigenen Antrags auf Aufhebung dieser Maßnahmen nicht nachzukommen – und obwohl er darüber informiert worden war, dass der Ausschuss nach Erhalt der Stellungnahme des Beschwerdeführers zu diesem Antrag eine Entscheidung treffen würde –, in gutem Glauben darauf warten können, dass der Ausschuss auf die Aufforderung des Vertragsstaats zur Rücknahme seines Antrags auf Ergreifung vorläufiger Maßnahmen reagiert. (...)

9. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass der Vertragsstaat gegen Artikel 5 des Fakultativprotokolls verstoßen hat.

10. (...) Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zur Gewährleistung der Integrität des Verfahrens ein Protokoll zur Erfüllung der Anträge des Ausschusses auf vorläufige Maßnahmen entwickelt und alle zuständigen Behörden über die Notwendigkeit der Erfüllung solcher Anträge informiert.“

maschinell übersetzt mit DeepL aus S.S.R. v. Spain, Individualbeschwerde Nr. 51/2018, E/C.12/66/D/51/2018,

<https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=VvDd3dGJuxbFtRV3R%2bnR25ztwOrArYXrsyHnyYtSPH%2fb82ZDHhzqa7knjB8rVnxpdsSpTgFbVewHYS7fM0Lq0w9iH1CmN1oo91Umnmn4NE%3d>

ebenso Maribel Viviana López Albán v. Spain, Individualbeschwerde Nr. 37/2018, E/C.12/66/D/37/2018, Absätze 13.1-13.3, abrufbar unter

<https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=xUhoxcwQqXQExlOY11JghB7%2bV5dxeN8dvkKlcYz7teM84sPThnHzGLKJuOYavKkcYIOHka4jcYKEZ9al8nPfjghNHqWGU8jcf7DHOzHCK%3d>

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2020 bestätigt der Ausschuss erneut, dass die Aufforderung bindend sein muss, um die Integrität des Verfahrens zu wahren. Er bemerkt:

„Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß seiner Rechtsprechung die Verabschiedung von vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls für die Wahrnehmung der ihm durch das Protokoll übertragenen Aufgaben von entscheidender Bedeutung ist, da der Grund für die Existenz vorläufiger Maßnahmen unter anderem darin besteht, die Integrität des Verfahrens

zu wahren und damit die Wirksamkeit des Mechanismus zum Schutz der im Pakt verankerten Rechte zu gewährleisten, wenn die Gefahr eines irreparablen Schadens besteht. Jeder Vertragsstaat, der keine vorläufigen Maßnahmen ergreift, kommt seiner Verpflichtung nicht nach, das im Fakultativprotokoll festgelegte Verfahren für Individualbeschwerden in gutem Glauben zu beachten. Außerdem behindert er damit die Fähigkeit des Ausschusses, Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Paktes zu sein, einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren.“

maschinell übersetzt mit DeepL, **Rosario Gómez-Limón Pardo v. Spain**, Individualbeschwerde Nr. 52/2018, E/C.12/67/D/52/2018, Absatz 10.2, abrufbar unter <https://juris.ohchr.org/casedetails/2711/en-US>,

ebenso im Jahr 2023 **Sara Vázquez Guerreiro v. Spain**, Individualbeschwerde Nr. 70/2018, E/C.12/74/D/70/2018, Absatz 13.1-13.4, abrufbar unter <https://juris.ohchr.org/casedetails/3929/en-US>.

III. Vergleichbar führt die Große Kammer des **EGMR** zum Individualbeschwerdeverfahren gegen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention aus:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, jede Handlung oder Unterlassung zu unterlassen, die die wirksame Ausübung des Rechts eines einzelnen Beschwerdeführers auf Einreichung einer Beschwerde behindern könnte. Die Nichtbefolgung vorläufiger Maßnahmen durch einen Vertragsstaat ist als Behinderung der wirksamen Prüfung der Beschwerde des Beschwerdeführers durch den Gerichtshof und als Behinderung der wirksamen Ausübung seines Rechts anzusehen und stellt somit einen Verstoß gegen Artikel 34 dar. Unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Unterlagen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Türkei durch die Nichtbefolgung der in Regel 39 der Verfahrensordnung vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 34 der Konvention verstößt.“

maschinell übersetzt mit DeepL,

Mamatkulov and Askarov v. Turkey, applications No. 46827/99 and No. 46951/99, judgment of 4 February 2005, Absatz 128 f., abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-68183%22%5D%7D>.

Die Verfahrensordnung zur EMRK kann abgerufen werden unter https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/rules_court_deu.

Zu einer entsprechenden Schlussfolgerung kommen andere Vertragsausschüsse. Hier werden in der Regel vergleichbare Individualbeschwerdeverfahren in ähnlichen Verfahrensordnungen vorgesehen. Vorläufige Maßnahmen gelten hierbei als bindend:

So stellte etwa der **Ausschuss gegen Folter**, der über Verletzungen der UN-Antifolterkonvention entscheidet, fest, dass die Nichtbeachtung der angeforderten vorläufigen Maßnahme den Schutz der in dem Übereinkommen verankerten Rechte untergräbt,

Thirugnanasampanthar v. Australia, CAT/C/61/D/614/2014, Absatz 6.1., abrufbar unter <https://docs.un.org/en/CAT/C/61/D/614/2014>.

Informationen zur UN-Antifolterkonvention sowie dem Zusatzprotokoll sind hier abrufbar <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/anti-folter-konvention-60258>.

Der **Menschenrechtsausschuss**, der sich mit der Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte befasst, führt in einer Allgemeinen Bemerkung aus, dass auch er die Nichtdurchführung einer vorläufigen Maßnahme für eine Verletzung der bindenden Verpflichtung aus der Verfahrensordnung hält:

„Maßnahmen können von einem Beschwerdeführer beantragt oder vom Ausschuss von sich aus beschlossen werden, wenn eine vom Vertragsstaat getroffene oder angedrohte Maßnahme dem Beschwerdeführer oder dem Opfer wahrscheinlich irreparablen Schaden zufügen würde, sofern sie nicht zurückgenommen oder ausgesetzt wird, bis der Ausschuss die Mitteilung vollständig geprüft hat. Beispiele hierfür sind die Verhängung der Todesstrafe und die Verletzung der Nichtzurückweisungsverpflichtung. Um diesen Anforderungen des Fakultativprotokolls gerecht zu werden, hat der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren zur Beantragung vorläufiger oder provisorischer Schutzmaßnahmen in geeigneten Fällen festgelegt. Die Nichtumsetzung solcher vorläufigen oder provisorischen Maßnahmen ist unvereinbar mit der Verpflichtung, das im Fakultativprotokoll festgelegte Verfahren der individuellen Mitteilung in gutem Glauben zu respektieren.“

maschinell übersetzt mit DeepL: Human Rights Committee, general comment No. 33 (2008) on the obligations of States parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Absatz 19, abrufbar in englischer Sprache unter <https://docs.un.org/en/CCPR/C/GC/33>.

Informationen zum Menschenrechtsausschuss und dem Zivilpakt sind hier abrufbar https://www.bmjjv.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte_nationen/iccpr/ICCPR_node.html.

Aus Art. 5 des ratifizierten Fakultativprotokolls ergibt sich mithin sehr eindeutig eine rechtliche Verbindlichkeit Deutschlands, der Aufforderung zu vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Hierbei sind die Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse und das Urteil des EGMR zur Interpretation der Verpflichtung heranzuziehen.

- IV.** Das **BVerfG** zieht die Stellungnahmen von UN-Menschenrechtsausschüssen ebenso wie die Urteile des EGMR zur Interpretation der mit den international gewährleisteten Menschenrechten korrespondierenden Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes heran (BVerfG, Beschl. v. 29.01.2019 – 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 Rn. 62; BVerfG, Urt. v. 23.03.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282 (306 f.)).

Auch die Literatur erachtet die vorläufigen Maßnahmen als bindend (mit weiteren Nachweisen *Langford/Porter/Brown/Rossi*, The optional Protocol – A Commentary, 2016, S. 323 ff., abrufbar unter https://www.right-to-education.org/sites/right-to-education.org/files/resource-attachments/Langford_Porter_Brown_Rossi_OP-ICESCR_A_Commentary_2016.pdf, Auszug in deutscher Sprache

(Auszug maschinell übersetzt in **Anhang ASt 10**); *Sánchez Madrigal/Zyberi*, The Function and Legal Status of Interim Measures Indicated by Various Human Rights Bodies and the International Court of Justice, 2022, NCHR Occasional Paper Series #15 2022, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4299067).

Deutschland ist in einem Verfahren vor dem UN-Ausschuss gegen Folter einer Aufforderung zu einstweiligen Maßnahmen auch bereits nachgekommen (A.B. v. Germany, Individualbeschwerdverfahren Nr. 727/2016, CAT/C/64/D/727/2016, abrufbar unter <https://atlas-of-torture.org/en/entity/ny61xy8u0dc/toc>).

Der Auslegung steht damit, anders als der Beklagte annimmt, seine Bindung an Recht und Gesetz gerade nicht entgegen. Vielmehr ist er gebunden die Verpflichtung zu erfüllen. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG lässt ausreichend Gestaltungsspielraum, um die Leistung in diesem Fall – in dem die konkrete Ausreisemöglichkeit bis heute nicht durch das BAMF festgestellt wurde – zu erbringen. Dies beweist die umfangreiche sozialgerichtliche Rechtsprechung, die das Gesetz entsprechend ausgelegt hat (vgl. u.a. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, juris, und Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025, L 4 AY 5/25 B ER, juris sowie weitere hier aufgelistete Entscheidungen https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Dublin_AsylbLG-Ausschluss.pdf).

Dr. Scheibenhof
Rechtsanwalt